



Nr. 15/96

Dortmund, 11.10.1996

Inhalt:

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
1 6. OKT. 1996  
*ZA Mol*  
eingegangen

Amtlicher Teil:

Berichtigung zur Studienordnung für den Studiengang „Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 10.09.1996

(Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/96 vom 24.09.1996)

Seite 1

Nichtamtlicher Teil:

Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996

Seite 2 - 48

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund

Seite 49 - 53

**Berichtigung zur Studienordnung für den Studiengang  
„Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II“  
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß  
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 10.09.1996  
(Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/96 vom 24.09.1996)**

Für die Ausgabe Nr. 12/96 vom 24.09.1996 der Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund wird folgende Berichtigung bekanntgegeben:

Auf dem Deckblatt und der Seite 55 ist unter dem Text : „Studienordnung für den Studiengang „Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 10.09.1996 der Klammersatz anzubringen: „(Diese Studienordnung tritt erst dann in Kraft, wenn der Studiengang vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt wird.)“

## **Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund**

**vom 13. März 1996**

Prüfungsfächer sind: Mathematik, Physik, Chemie, Technik, Maschinentechnik, Fertigungstechnik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Sondererziehung und Rehabilitation, Philosophie, Hauswirtschaftswissenschaft, Evangelische und Katholische Theologie, Deutsch, Geschichte, Englisch, Musik, Geographie, Kunst, Sport, Textilgestaltung, Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre und Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532 ff) i. V. mit § 16 Abs.5 Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421), geändert durch Gesetz vom 3.Mai 1994 (GV.NW.S.220) sowie § 7 Abs.2 Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), hat die Universität Dortmund folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel und Dauer des Grundstudiums
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Beratung der Studenten
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis

III. Fächerspezifische Bestimmungen

- § 14 Fächerspezifische Vorschriften

IV. Schlußbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zweck der Prüfung, Ziel und Dauer des Grundstudiums

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet, im Sinne von § 7 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754 ff.), den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in den Lehramtsstudiengängen der Universität Dortmund.
- (2) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung in einem Studiengang (im folgenden: Prüfungsfach) gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in folgenden Prüfungsfächern abzulegen:

Mathematik:                   - Lehramt für die Primarstufe                   (als Schwerpunktfach)  
                                       - Lehramt für die Sekundarstufe I  
                                       - Lehramt für die Sekundarstufe II

Physik:                         - Lehramt für die Sekundarstufe I  
                                       - Lehramt für die Sekundarstufe II

Chemie:                        - Lehramt für die Sekundarstufe I  
                                       - Lehramt für die Sekundarstufe II

Maschinentechnik:           - Lehramt für die Sekundarstufe II   (berufl. Fachrichtung)

Fertigungstechnik:	- Lehramt für die Sekundarstufe II	(berufl. Fachrichtung)
Technik:	- Lehramt für die Sekundarstufe I	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:	- Lehramt für die Sekundarstufe II	(berufl. Fachrichtung)
Sozialpädagogik:	- Lehramt für die Sekundarstufe II	(berufl. Fachrichtung)
Sondererziehung und Rehabilitation der		
- Blinden		
- Erziehungsschwierigen		
- Geistigbehinderten		
- Körperbehinderten		
- Lernbehinderten		
- Sehbehinderten		
- Sprachbehinderten	-Lehramt für die Sekundarstufe II	
- Blinden		
- Erziehungsschwierigen		
- Geistigbehinderten		
- Körperbehinderten		
- Lernbehinderten		
- Sehbehinderten		
- Sprachbehinderten	- für das Lehramt Sonderpädagogik	
Hauswirtschaftswissenschaft:	- Lehramt für die Sekundarstufe I	
Ev. Religionslehre:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I	(als Schwerpunktfach)
Kath. Religionslehre:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I	
Philosophie:	- Lehramt für die Sekundarstufe II	
Deutsch:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II	(als Schwerpunktfach)
Englisch:	- Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II	
Geschichte:	- Lehramt für die Sekundarstufe I	
Geographie:	- Lehramt für die Sekundarstufe I	

Kunst:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I	(als Schwerpunktfach)
Musik:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II	(als Schwerpunktfach)
Sport:	- Lehramt für die Primarstufe - Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II	(als Schwerpunktfach)
Textilgestaltung:	-Lehramt für die Primarstufe -Lehramt für die Sekundarstufe I	(als Schwerpunktfach)
Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre:	- Lehramt für die Primarstufe	(als Schwerpunktfach)
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik:	- Lehramt für die Primarstufe	(als Schwerpunktfach)

- (5) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind auf ein in der Regel drei- oder viersemestriges Grundstudium dieses Prüfungsfaches abgestellt. Sie sind den fächerspezifischen Vorschriften gem. § 14 zu entnehmen.

## § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll jeweils in den Prüfungsfächern der Primarstufe und Sekundarstufe I mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden, in den Prüfungsfächern der Sekundarstufe II und der Sonderpädagogik mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

## § 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Im Falle der fachbereichsübergreifenden Lernbereiche für die Primarstufe stellt die Studiengangskommission den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bzw. der Studiengangskommission aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Nach Maßgabe des besonderen Teils für die Fächer können zwei gleichberechtigte Prüfer/Prüferinnen die Prüfung abhalten. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/Prüferin darf nur ein/eine Professor/Professorin oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, der/die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/Beisitzerin darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der/Die Kandidat/Kandidatin kann für die Prüfung Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Auf den Vorschlag sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, daß dem/der Kandidaten/Kandidatin der Name des/der Prüfers/Prüferin rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben wird.

§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Meldung erfolgt schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Sie erfolgt innerhalb der von diesen durch Aushang im Dekanat bzw. Geschäftsstelle bekanntgegebenen Frist (Ausschlußfrist).
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
  - a) Immatrikulationsnachweis
  - b) die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß den fächerspezifischen Vorschriften (Anlage zu § 14) dieser Ordnung.
- (3) Der/Die Kandidat/Kandidatin kann bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen Zwischenprüfung, werden für das entsprechende Fach desselben Lehramtes von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung sowie auf die Studienzeiten von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zwischenprüfungen in Studiengängen, die im Rahmen eines Studiums für ein anderes Lehramt an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Sofern diese Zwischenprüfungsordnung in einem Prüfungsfach stufenspezifische Leistungen fordert, sind diese gesondert nachzuweisen oder nachzuholen.



- (6) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die den in § 1 genannten Fächern entsprechen, wird als Zwischenprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 5 Satz. 2 gilt entsprechend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der jeweilige Prüfungsausschuß.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Kandidat/Kandidatin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Die von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgetragenen Gründe können nur als triftig anerkannt werden, wenn er/sie sie dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich mitteilt und durch geeignete Unterlagen nachweist. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet. Das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird vom zuständigen Prüfungsausschuß für "nicht bestanden" erklärt, wenn dem/der Kandidaten/Kandidatin ein Täuschungsversuch nachgewiesen wird. Ein/Eine Kandidat/Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Der/Die Kandidat/Kandidatin kann verlangen, daß diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend für Feststellungen eines/einer Prüfers/Beisitzenden/Prüferin/Beisitzerin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 2.
- (3) Hat der/die Kandidat/Kandidatin bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (4) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

**II. Besondere Bestimmungen**

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Die Prüfungsausschüsse entscheiden aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach § 5 Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Unterlagen von § 5 Abs. 2 Buchstabe a) - b) weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von Absatz 2 vorgelegt werden. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der/die Kandidat/Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (4) Art und Termin der Prüfung sowie die Namen der Prüfer/Prüferinnen werden von dem betreffenden Prüfungsausschuß durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitgeteilt.
- (5) Eine Zulassungsverweigerung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich vom Prüfungsausschuß des betreffenden Prüfungsfaches mitzuteilen.

#### § 9 Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen:
  - a) die Prüfer/Prüferinnen des betreffenden Prüfungsfachs,
  - b) Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die im folgenden Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 Buchstabe b) ist erforderlich, daß der/die Kandidat/Kandidatin dem zuständigen Prüfungsausschuß in schriftlicher Form sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 Buchstabe b) erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann der/die Kandidat/Kandidatin bis zum Beginn der Prüfung zurückziehen.

#### § 10 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach wird in schriftlicher, mündlicher oder durch eine Hausarbeit, für die künstlerischen Fächer und für das Fach Sport in der jeweils festgelegten Form abgelegt.  
 Im Ausnahmefall wird die Prüfung in schriftlicher und mündlicher Form abgelegt.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist nach Maßgabe der fächerspezifischen Vorschriften eine Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) oder eine Hausarbeit. Der/Die Aufsichtsführende wird vom zuständigen Prüfungsausschuß bestellt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin bzw. vor zwei gleichberechtigten Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenführung abgelegt. Der/Die Beisitzer/Beisitzerin fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat der/die Prüfer/Prüferin den/der Beisitzer/Beisitzerin zu hören.
- (4) Die Prüfungsdauer wird in den Fächern festgelegt. Sie hat in der Regel einen Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Beratung der Studierenden

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den/der jeweiligen Prüfern/Prüferin bewertet.
- (2) Genügt die einzelne Prüfungsleistung mindestens den üblichen Anforderungen, wird sie als "bestanden", andernfalls als "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin begutachtet. Kommen beide nicht zu einer Einigung, gibt ein/eine dritter/dritte Prüfer/Prüferin den Ausschlag.
- (4) Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis dem/der Kandidaten/Kandidatin mitgeteilt, mit einer anschließenden Einzelberatung im Hinblick auf das Hauptstudium.
- (5) Die Prüfung im einzelnen Prüfungsfach ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung als "bestanden" bewertet worden ist.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, kann er/sie auf schriftlichen Antrag die Prüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel nach einem Semester, im Ausnahmefall nach einer vom zuständigen Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist frühestens nach zwei Monaten wiederholen.
- (2) Eine ohne Erfolg wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach kann ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Eine zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der/die Kandidat/Kandidatin zum weiteren Studium dieses Prüfungsfaches nicht mehr zugelassen.
- (4) Versäumt der/die Kandidat/Kandidatin, sich innerhalb eines Jahres nach dem jeweils fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt als Ausstellungsdatum für diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, die im Wintersemester die Zwischenprüfung bestanden haben, den 1. März und für diejenigen, die im Sommersemester die Zwischenprüfung bestanden haben, den 1. August des betreffenden Jahres.
- (2) Ist die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag vom Dekan/von der Dekanin gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden ist.

### III. Fächerspezifische Bestimmungen

#### § 14 Fächerspezifische Bestimmungen

Fächerspezifische Bestimmungen für die folgenden Prüfungsfächer werden in den Anlagen zu dieser Ordnung erlassen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Technik (liegen noch nicht vor)
5. Maschinentechnik (liegen noch nicht vor)
6. Fertigungstechnik (liegen noch nicht vor)
7. Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)
8. Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung)
9. Sondererziehung und Rehabilitation
  - der Blinden
  - der Erziehungsschwierigen
  - der Geistigbehinderten
  - der Körperbehinderten
  - der Lernbehinderten
  - der Sehbehinderten
  - der Sprachbehinderten
10. Philosophie
11. Hauswirtschaftswissenschaft
12. evangelische Theologie
13. katholische Theologie
14. Deutsch
15. Geschichte
16. Englisch
17. Musik
18. Geographie
19. Kunst
20. Sport
21. Textilgestaltung
22. Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
23. Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

#### IV. **Schlußbestimmungen**

##### § 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfung in einem Prüfungsfach getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung in diesem Prüfungsfach geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

##### § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Dekan/bei der Dekanin zu stellen. Der Dekan/die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### § 17 Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramtes beginnen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramtes begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen.

##### § 18 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 22. Dezember 1994 und des Beschlusses des Senats vom 13. Juli 1995 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 91 Abs.7 UG) vom 13. Oktober 1995 und 10. November 1995.

Dortmund, den 18. September 1996

Der Rektor der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

**Anlage 1  
zu § 14 ZPO**

**Prüfungsfach Mathematik**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben ist,
2. im Grundstudium die beiden Leistungsnachweise zu den Veranstaltungen  
"Einführung in die Arithmetik"  
und  
"Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts der Primarstufe"  
sowie
3. im Grundstudium die beiden Teilnahmebescheinigungen zu den Veranstaltungen  
"Einführung in die Geometrie"  
und  
"Ausgewählte Kapitel aus der Elementaren Algebra" erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dafür eingeräumte Fristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen er in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel als mündliche Einzel-Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten abgehalten.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Teilgebiete des Grundstudiums mit Schwerpunkt auf den Inhalten der Veranstaltung "Ausgewählte Kapitel aus der Elementaren Algebra".

**Anlage 2**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Physik**

Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe-I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen war,
3. an den Vorlesungen Physik A und B (Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Nr.1.1 der Anlage zu § 54 LPO) teilgenommen hat,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen, deren Anforderungen zu Beginn von dem/der Lehrenden festgelegt werden, mit Erfolg teilgenommen hat:
  - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik A (ein Leistungsnachweis),
  - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik B (ein Leistungsnachweis),
  - an dem Praktikum „Experimentelle Übungen“ (Lehrveranstaltung des Grundstudiums gemäß Nr. 1.2 der Anlage 20 zu § 54 LPO).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs.1 und 3,
4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Physik für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 15 bis 30 Minuten.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Stoffgebiete der Vorlesungen Physik A und Physik B und des Praktikums „Experimentelle Übungen“ nach Maßgabe der Studienordnung.

(3) Macht ein/eine Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.



## 2. Lehramt für die Sekundarstufe II

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
  - an den Vorlesungen Physik I bis IV und psychologische Grundlagen der Physikdidaktik,
  - an der Übung Physik I,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen, deren Anforderungen zu Beginn von dem/der Lehrenden festgelegt werden, mit Erfolg teilgenommen hat:
  - an den Übungen Physik II bis IV (3 Leistungsnachweise),
  - an den Praktika Experimentelle Übungen I und II.
4. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den entsprechenden Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs.2 UG zugelassen war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis, gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen gemäß § 4 Abs.1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Physik für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### 2.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Bereichen Experimentelle Physik und Theoretische Physik im Umfang von 15 bis 30 Minuten.

(2) Stoff der Prüfung ist der Inhalt der Vorlesungen Physik I bis III. Auf Wunsch des/der Kandidaten/Kandidatin werden die beiden Fachprüfungen entsprechend den Prüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik im Vordiplom Physik (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik § 11 Absatz 2) durchgeführt. Stoff der Prüfungen ist dann der Inhalt der Vorlesungen Physik I-IV und das Praktikum Experimentelle Übungen I und II für Physiker.

(3) Macht ein/eine Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

**Anlage 3**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Chemie**

Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. das Chemische Praktikum gemäß § 55 LPO Anlage 3 „Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Chemie“ abgeleistet hat und zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten 1 und 2 aufgrund einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder eines Fachgespräches vorweisen kann.

(2) Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs.1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs.1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauert und als Einzelprüfung durchgeführt wird.

Gegenstand der Prüfung sind die Stoffgebiete der Teilgebiete:

- Einführung in die anorganische Chemie,
- Einführung in die organische Chemie,
- Einführung in die Didaktik der Chemie.

2. Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der jeweiligen Teilprüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. vor dem ersten Prüfungsabschnitt je einen Leistungsnachweis aus den Teilgebieten 1 (Allgemeine und Anorganische Chemie) und 2 (Organische Chemie) und vor dem zweiten Prüfungsabschnitt einen Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet 3 (Physikalische Chemie) erworben hat oder wenn die Prüfung in einem Abschnitt durchgeführt wird, je einen Leistungsnachweis aus den Teilgebieten 1,2 und 3 erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfer/Prüferin für die Teilprüfungen,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

## 2.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.

(2) Die Zwischenprüfung kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden:

- a) am Ende des 3. Fachsemesters, spätestens des 4. Fachsemesters sollen die Prüfungen in Anorganischer Chemie und Organischer Chemie innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden,
- b) am Ende des 4. Fachsemesters, spätestens des 5. Fachsemesters soll die Prüfung in Physikalischer Chemie abgelegt werden. Wird die Prüfung in einem Abschnitt durchgeführt, sollen die drei Teilprüfungen am Ende des 4. Fachsemesters, spätestens des 5. Fachsemesters innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

(3) Die Prüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin durchgeführt. Die Prüfungsdauer in jedem Fach beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

**Anlage 7**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft**

Lehramt für die Sekundarstufe II (b. F.)

### Lehramt für die Sekundarstufe II (b.F.)

#### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich teilgenommen hat:

2.1 Mathematischer Grundkurs I und II (ein Leistungsnachweis)

2.2 Statistik I (ein Leistungsnachweis)

2.3 Öffentliches Recht (ein Leistungsnachweis)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen mit den in § 9 Abs.2 Ziff. 1 und 2 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (b.F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten und die Pflichtveranstaltung in der Wirtschaftsdidaktik mit den unter § 9 Abs.2 Ziff. 1.6 und 1.7 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft b.F. an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten.

(2) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung kann nur in Form einer schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

**Anlage 8**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Sozialpädagogik**

Lehramt für die Sekundarstufe II (b.F.)

1. Lehramt für die Sekundarstufe II (b.F.)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In der Zwischenprüfung sollen Studierende den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden vorlegen:

1. einen Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sozialpädagogik im Umfang von 38 Semesterwochenstunden,
2. einen Studiennachweis (ohne Qualifikationsvermerk) über folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen:
  - Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden, und zwar:
    - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (Bereiche B - E)
    - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (Teilgebiete A 1, A 2 und A 4)
    - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in das berufsbildende Schulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung (mit praktischen Anteilen) (Teilgebiete F 1 - F 3)
    - 4 Semesterwochenstunden: Teilnahme an einem Projektseminar
    - 2 Semesterwochenstunden: Methoden der Sozialpädagogik (Teilgebiet A 3)
  - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden, die sich in der Regel gleich-gewichtig auf die Bereiche A, B bis D und F verteilen sollen;
  - Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

3. je einen Leistungsnachweis aus den Bereichen A, F und wahlweise B - D. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt das Studium eines Teilgebietes im Umfang von 4 Semesterwochenstunden voraus. Leistungsnachweise können auch im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, sofern eine individuell feststellbare Leistung nachgewiesen werden kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, dabei kann ein Leistungsnachweis im Verlauf des 3. Studiensemesters nachgereicht werden,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des Prüfers/der Prüferin gemäß § 4 Abs.1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs.1 zustimmt oder widerspricht.

#### 1.2 Form und Gegenstand der Prüfung

(1) Aufgrund der Struktur des Faches setzt sich die Zwischenprüfung zusammen aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von höchstens 25 Seiten. Sie kann inhaltlich in Verbindung mit einem Seminar entstehen. Sie soll in einem Teilgebiet eines Bereiches angefertigt werden, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, d.h., wenn im Bereich A der Leistungsnachweis im Teilgebiet A1 erbracht wurde, so kann die Arbeit nur in den Teilgebieten A2, A3 oder A4 erstellt werden; wurde im Bereich F der Leistungsnachweis im Teilgebiet F1 erworben, so kann die Arbeit nur in den Teilgebieten F2 oder F3 geschrieben werden; liegt ein Leistungsnachweis im Bereich B vor, so muß die Arbeit in den Bereichen C oder D angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit beträgt 8 Wochen.
2. einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer zum Thema der Arbeit. Es hat zugleich beratenden Charakter im Hinblick auf das Hauptstudium.

(2) Hausarbeit und Kolloquium werden nicht benotet. Es wird lediglich festgestellt, ob die Zwischenprüfung bestanden wurde oder nicht.

#### 1.3 Zulassungsverfahren und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt im Verlauf des 3. Fachsemesters.

(4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters vergeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Kolloquium findet am Ende des 4. Fachsemesters statt.

**Anlage 9**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation**

Lehramt für die Sekundarstufe II  
Lehramt für die Sonderpädagogik

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben war oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
  - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung
  - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Wird der Leistungsnachweis in Didaktik der ersten Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt,
  - einen Leistungsnachweis in einem der „musischen“ Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Immatrikulationsnachweis,
2. Leistungsnachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II endgültig nicht bestanden hat.

### 1.3 Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gemäß § 10 festlegen.

## 2. Lehramt für die Sonderpädagogik

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
  - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
  - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Wird der Leistungsnachweis in Didaktik der ersten Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt,
  - einen Leistungsnachweis in einem der „muischen“ Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung sind beizufügen:

1. Immatrikulationsnachweis,
2. Leistungsnachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

### 2.3 Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gemäß § 10 festlegen.

**Anlage 10**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Philosophie**

**Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Dortmund mindestens ein Semester vor der Ablegung der Zwischenprüfung im Studiengang Philosophie eingeschrieben war oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
3. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit bzw. der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 15 Seiten) erworben hat und
4. einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund des Bestehens einer 30-minütigen lehrveranstaltungsbegleitenden mündlichen Prüfung erworben hat (vgl. § 10 der Studienordnung für den Studiengang Philosophie).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 14 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Unterrichtsfach Philosophie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat und ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Unterrichtsfach Philosophie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Form und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu dem Stoff einer Einführungsveranstaltung und dem Stoff einer Überblicksveranstaltung des Grundstudiums nach § 9 Abs. 3 der Studienordnung. Die von dem/der Kandidaten/Kandidatin ausgewählten Teilgebiete und philosophiegeschichtlichen Perioden dürfen nicht bereits durch einen Leistungsnachweis des Grundstudiums abgedeckt werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgenommen und gemäß § 11 bewertet.



(3) Macht der/die Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**Anlage 11**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft**

**Lehramt für die Sekundarstufe I**

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. - die erfolgreiche Teilnahme am Lebensmitteltechnologischen Grundpraktikum (Teilgebiet B 3) und an der einführenden Veranstaltung Angewandte Theorie des Haushalts (Teilgebiet A 3) nachweisen, sowie  
- zwei Leistungsnachweise in Form je einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht im zeitlichen Rahmen von 90 Minuten aus zwei der drei Bereiche vorweisen kann:  
A Sozialwissenschaftlicher Bereich ( A 1, A 2, A 4)  
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich (B 1, B 2, B 4)  
C Fachdidaktischer Bereich (C 1, C 2)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

### 1.3 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete des Bereichs, in dem keine Leistungsweise im Rahmen der Zulassung erbracht worden sind. Die Prüfung kann abgelegt werden in den Teilgebieten des sozialwissenschaftlichen Bereichs (A 1, A 2, A 4) oder des naturwissenschaftlichen und technischen Bereichs (B 1, B 2, B 4) oder des fachdidaktischen Bereichs (C 1, C 2).

(2) Die Prüfung wird gem. § 10 Abs. 1 in mündlicher Form abgelegt. Sie umfaßt 30 Minuten.

### Anlage 12 zu § 14 ZPO

#### Prüfungsfach Evangelische Religionslehre

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I

#### 1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

##### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A 1, A 3, B 1, C 1 sowie D 1 oder D 2) studiert und in den Teilgebieten A 1 oder A 3 sowie C 1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als mündliche oder als schriftliche Prüfung stattfinden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.

##### 1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

### 1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen (bis max. drei Kandidaten/Kandidatinnen pro Prüfung) ermäßigt sich die Prüfungszeit pro Kandidaten/Kandidatin auf 15 Minuten.

### 1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter höchstens ein Teilgebiet, in dem ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A 1, A 3, B 1, C 1 sowie D 1 oder D 2) studiert und in den Teilgebieten A 1 oder A 3 sowie C 1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als mündliche oder als schriftliche Prüfung stattfinden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.

### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

### 2.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen (bis max. drei Kandidaten/Kandidatinnen pro Prüfung) ermäßigt sich die Prüfungszeit pro Kandidaten/Kandidatin auf 15 Minuten.

### 2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter höchstens ein Teilgebiet, in dem ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

**Anlage 13**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Katholische Religionslehre**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen war,
2. einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C und einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der/des Prüferin/Prüfers gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob die/der Studierende bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Primarstufe (SF) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende der Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. die/der Studierende die Zwischenprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Primarstufe (SF) endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung über 20 Minuten von einer Prüferin/einem Prüfer (mit Beisitzerin/Beisitzer) durchgeführt.

1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche

A:	Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments	(2 SWS)
	Einführung in die Methoden der Exegese (+ Spezifizierung)	(2 SWS)
C:	Einführung in die Systematische Theologie	(2 SWS)
	Einführung in Grundfragen (+ Spezifizierung)	(2 SWS)

- |    |                                                                              |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| D: | Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik                   | (2 SWS) |
|    | Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichtes<br>(+ Spezifizierung) | (2 SWS) |

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen war,
2. einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C und einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der/des Prüferin/Prüfers gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob die/der Studierende bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Primarstufe (SF) nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende der Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. die/der Studierende die Zwischenprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

### 2.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung über 20 Minuten von einer Prüferin/einem Prüfer (mit Beisitzerin/Beisitzer) durchgeführt.

### 2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche

- |    |                                                                              |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| A: | Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments                   | (2 SWS) |
|    | Einführung in die Methoden der Exegese (+ Spezifizierung)                    | (2 SWS) |
| C: | Einführung in die Systematische Theologie                                    | (2 SWS) |
|    | Einführung in Grundfragen (+ Spezifizierung)                                 | (2 SWS) |
| D: | Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik                   | (2 SWS) |
|    | Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichtes<br>(+ Spezifizierung) | (2 SWS) |

**Anlage 14**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Deutsch**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithölerin zugelassen war,
2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat. Dazu gehören:

**Primarstufe als Schwerpunktfach**

- |              |   |                                                                                                                                         |
|--------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 LN (4 SWS) | = | Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)                                        |
| 1 LN (4 SWS) | = | Didaktik der deutschen Sprache und Literatur bestehend aus: Anfangsunterricht (2 SWS) und Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik (2 SWS) |

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Primarstufe Deutsch als Schwerpunktfach nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch als Schwerpunktfach endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter 1.1 Ziff. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

#### 1.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

### 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

#### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat. Dazu gehören:

##### **Sekundarstufe I**

1 LN (4 SWS)	=	Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
1 LN (4 SWS)	=	Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik (2 SWS) und Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik (2 SWS)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

#### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

#### 2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter 2.1 Ziff. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

#### 2.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

### 3. Lehramt für die Sekundarstufe II

#### 3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat. Dazu gehören:

#### **Sekundarstufe II**

1 LN (4 SWS)	=	Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
1 LN (4 SWS)	=	Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik (2 SWS) und Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik (2 SWS) (nicht Teilgebiete A 4 und B 3)

Nachweis über den Abschluß in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Latinum)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

#### 3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch für die Sekundarstufe II endgültig nicht bestanden hat.

#### 3.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter 3.1 Ziff. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

#### 3.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.



**Anlage 15**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Geschichte**

**Lehramt für die Sekundarstufe I**

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, ausgewählt aus den Pflichtveranstaltungen in den Teilgebieten A 1 bis A 4 und D 1 bis D 2 (vgl. § 9,2 StO), vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Geschichte Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Geschichte für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist ein Schwerpunkt aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 4 und D 1 bis D 2 der Pflichtveranstaltungen, das nicht von den beiden Leistungsnachweisen abgedeckt ist.

1.4 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

**Anlage 16**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Englisch**

Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für einen Lehramtsstudiengang im Fach Englisch an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war und
2. Leistungsnachweise des Grundstudiums für den Bereich Sprache und Fachdidaktik vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Englisch nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsverantwortliche des Instituts für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Englisch endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Englisch sind die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse und Methoden der Bereiche Literaturwissenschaft und Landeskunde.

1.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Fach Englisch besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und einer Arbeit unter Aufsicht von 90 Minuten Dauer. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Literaturwissenschaft entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Landeskunde. Die Prüfungssprache ist Englisch.

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe II

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für einen Lehramtsstudiengang im Fach Englisch an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war und
2. Leistungsnachweise des Grundstudiums für den Bereich Sprache und Fachdidaktik vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Englisch nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsverantwortliche des Instituts für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Englisch endgültig nicht bestanden hat.

### 2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Englisch sind die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse und Methoden der Bereiche Literaturwissenschaft und Landeskunde.

### 2.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Fach Englisch besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und einer Arbeit unter Aufsicht von 90 Minuten Dauer.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Literaturwissenschaft entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Landeskunde. Die Prüfungssprache ist Englisch.

**Anlage 17**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Musik**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein(e) hauptamtl. Lehrende(r) des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach "Begleitendes Klavierspiel" in Betracht,
2. die unter (1) genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen "Einführung in die Musikgeschichte" beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein(e) hauptamtl. Lehrende(r) des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach "Begleitendes Klavierspiel" in Betracht,
2. die unter (1) genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

## 2.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen "Einführung in die Musikgeschichte" beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

## 3. Lehramt für die Sekundarstufe II

### 3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein(e) hauptamtl. Lehrende(r) des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach "Begleitendes Klavierspiel" in Betracht,
2. die unter (1), genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 3.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen "Einführung in die Musikgeschichte" beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

**Anlage 18**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Geographie**

**Lehramt für die Sekundarstufe I**

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang Geographie eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. wer an jeweils einem Seminar zu Methoden und Fragestellungen der physischen Geographie und der Anthropogeographie teilgenommen hat und 2 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen des Grundstudiums (Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten der Physischen Geographie, der Anthropogeographie oder der Regionalen Geographie) vorlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin gegebenenfalls der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmen würde.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

1.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Physische Geographie, einschl. Methoden und Fragestellungen,
- Einführung in die Anthropogeographie, einschl. Methoden und Fragestellungen.

#### 1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 25 - 30 Minuten.

### Anlage 19 zu § 14 ZPO

#### Prüfungsfach Kunst

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I

#### 1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

##### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Kunst (Primarstufe) an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Bereich A (Künstlerische Praxis) gemäß Studienordnung,
  - Teilnahme an zwei Veranstaltungen (B 2, B 3) aus dem Bereich B (Kunstwissenschaft),
  - Teilnahme an drei Veranstaltungen (C 1, C 2, C 3) aus dem Bereich C (Fachdidaktik),
  - zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B 3 und wahlweise aus C 2 oder C 3,
  - Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Das ordnungsgemäße Grundstudium ist von den Lehrenden auf dem entsprechenden Formblatt des Institutes zu testieren.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der beiden Prüfer/Prüferinnen gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin ggf. der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 1 zustimmen würde.

##### 1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet.

### 1.3 Umfang und Gegenstand der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und das er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten B 2 und nach Wahl aus den Teilgebieten C 1, C 2 oder C 3 (das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden).

### 1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von zwei gleichwertigen Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Eine(r) der Prüfer/Prüferinnen prüft den Bereich B, eine(r) den Bereich C.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (für jeden Bereich je 15 Minuten).

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Kunst (Sekundarstufe I) an der Universität Dortmund eingeschrieben war.
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Bereich A (Künstlerische Praxis) gemäß Studienordnung,
  - Teilnahme an zwei Veranstaltungen (B 2, B 3) aus dem Bereich B (Kunstwissenschaft),
  - Teilnahme an drei Veranstaltungen (C 1, C 2, C 3) aus dem Bereich C (Fachdidaktik),
  - zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B 3 und wahlweise aus C 2 oder C 3,
  - Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Das ordnungsgemäße Grundstudium ist von den Lehrenden auf dem entsprechenden Formblatt des Institutes zu testieren.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der beiden Prüfer/Prüferinnen gem. § 4 Abs. 1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sek. I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin ggf. der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 1 zustimmen würde.



## 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet.

## 2.3 Umfang und Gegenstand der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und das er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten B 2 und nach Wahl aus den Teilgebieten C 1, C 2 oder C 3 (das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden).

## 2.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von zwei gleichwertigen Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Eine(r) der Prüfer/Prüferinnen prüft den Bereich B, eine(r) den Bereich C.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (für jeden Bereich je 15 Minuten).

### **Anlage 20** zu § 14 ZPO

#### **Prüfungsfach Sport**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I  
Lehramt für die Sekundarstufe II

#### 1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

##### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - einen Leistungsnachweis wählbar aus einem der Teilgebiete B 1, B 3, C 1, C 2, C 3 oder D 1,
  - einen Leistungsnachweis, erbracht durch eine schriftliche Hausarbeit, wählbar aus allen Teilgebieten der Studienordnung (A 1 - A 9, B 1, B 3, C 1, C 2, C 3, D 1, D 2).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 1.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

### 1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist ein Teilgebiet aus den Bereichen B, C oder D.

Die einzelnen Teilgebiete für den Leistungsnachweis, die schriftliche Hausarbeit und die Zwischenprüfung sind so auszuwählen, daß auf die Bereiche B und C jeweils mindestens ein Teilgebiet entfällt.

### 1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - einen Leistungsnachweis wählbar aus einem der Teilgebiete B 1, B 3, C 1, C 2, C 3 oder D 1,
  - einen Leistungsnachweis, erbracht durch eine schriftliche Hausarbeit, wählbar aus allen Teilgebieten der Studienordnung (A 1 - A 9, B 1, B 3, C 1, C 2, C 3, D 1, D 2).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,

3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

## 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 2.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

## 2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist ein Teilgebiet aus den Bereichen B, C oder D.

Die einzelnen Teilgebiete für den Leistungsnachweis, die schriftliche Hausarbeit und die Zwischenprüfung sind so auszuwählen, daß auf die Bereiche B und C jeweils mindestens ein Teilgebiet entfällt.

## 2.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

# 3. Lehramt für die Sekundarstufe II

## 3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
  - einen Leistungsnachweis wählbar aus einem der Teilgebiete: B 1, B 2 oder B 3,
  - einen Leistungsnachweis wählbar aus einem der Teilgebiete: C 1, C 2, C 3 oder D 1,
  - einen Leistungsnachweis, erbracht durch eine schriftliche Hausarbeit, wählbar aus allen Teilgebieten der Studienordnung (A 1 - A 9, B 1, B 2, B 3, C 1, C 2, C 3, D 1, D 2).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen

bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 3.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

### 3.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist ein Teilgebiet aus den Bereichen B, C oder D. Die einzelnen Teilgebiete für den Leistungsnachweis, die schriftliche Hausarbeit und die Zwischenprüfung sind so auszuwählen, daß auf die Bereiche B und C jeweils mindestens ein Teilgebiet entfällt.

### 3.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

## Anlage 21 zu § 14 ZPO

### **Prüfungsfach Textilgestaltung**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)  
Lehramt für die Sekundarstufe I

#### 1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

##### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. an jeweils einer Veranstaltung aus dem Teilgebiet B 1 oder B 2 teilgenommen hat und einen Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 1, B 2 oder B 4 und einen aus C 3 nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 der Studienordnung vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

#### 1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textilgestaltung endgültig nicht bestanden hat oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

#### 1.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

#### 1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind

- Einführung in die Fachwissenschaft (B 1, B 2 oder B 4),
- Einführung in die Fachdidaktik (C 3),

#### 1.5 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium.

## 2. Lehramt für die Sekundarstufe I

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. an jeweils einer Veranstaltung aus dem Teilgebiet B 1 oder B 2 teilgenommen hat und einen Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 1, B 2 oder B 4 und einen aus C 3 nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 der Studienordnung vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

### 2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textilgestaltung endgültig nicht bestanden hat, oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

### 2.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

### 2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind

- Einführung in die Fachwissenschaft (B 1, B 2 od. B 4)
- Einführung in die Fachdidaktik (C 3)

### 2.5 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium.

**Anlage 22**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Lernbereich Gesellschaftslehre**

Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,

2. zwei Leistungsnachweise in zwei der am Grundstudium beteiligten Disziplinen, nämlich

– Geographie und/oder

– Geschichte und/oder

– Sozialwissenschaften

(Politikwissenschaft/Soziologie/Wirtschaftswissenschaft) und/oder

– Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik,

vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,

3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für den Lernbereich Gesellschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,

4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs.2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

a) die Unterlagen unvollständig sind oder

b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt LB Gesellschaftslehre endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind grundlegende Inhalte und Methoden der beiden Disziplinen, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt worden sind.

1.4 Zeitpunkt und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des 3. Fachsemesters statt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus 2 Teilen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Fächern Geographie und Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik aus einer Klausur und in den Fächern Geschichte und Sozialwissenschaften aus einer mündlichen Prüfung von 15-20 Minuten Dauer.

**Anlage 23**  
zu § 14 ZPO

**Prüfungsfach Lernbereich Sachunterricht  
Naturwissenschaft/Technik**

**Lehramt für die Primarstufe  
(Schwerpunktfach)**

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise aus dem Angebot der am Grundstudium beteiligten Disziplinen, je einen aus
  - Biologie und/oder
  - Chemie und/oder
  - Physik und/oder
  - Geographie bzw. Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. (2) dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die Frist nicht eingehalten worden ist oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Sachunterricht LB Naturwissenschaft/Technik endgültig nach § 12 Abs. (3) nicht bestanden hat.



### 1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die beiden Disziplinen des Lernbereichs, die der/die Kandidat/Kandidatin nicht durch Leistungsnachweis gemäß (1) abgedeckt hat.

### 1.4 Zeitpunkt, Form und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters - frühestens nach dem zweiten - statt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Prüfung in den beiden Disziplinen gem. § 3 (1).

(3) Die Zwischenprüfungsleistungen erfolgen für die Disziplinen: Biologie, Chemie, Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik in Form von je einer Klausur, die gemäß § 4 von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Zwischenprüfungsleistung für die Disziplin Physik wird durch eine Hausarbeit erbracht, die ebenfalls von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet wird.

(4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und dem/der Kandidaten/Kandidatin mit der vorgeschriebenen Belehrung ausgehängt.

Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die  
Zwischenprüfungen  
für die Lehramtsstudiengänge  
der Universität Dortmund

(Beschlossen vom Senat der  
Universität Dortmund am 12. September 1996)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532 ff.) i. V. m. § 16 Abs. 5 Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) sowie § 7 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754 ff.) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund (genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 10. November 1995 - Az. II A 2 - 8136/051) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
„Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Fachs angeeignet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erforderlich sind.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsverantwortliche“ durch das Wort „Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird aufgenommen:  
Unter c):  
„eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine erste Staatsprüfung im gleichen Fach des gleichen Studienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.“  
Unter d):  
„weitere Nachweise oder Erklärungen nach Maßgabe der fächerspezifischen Vorschriften.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird an Satz 2 angefügt: „; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als ‘nicht bestanden’.“  
In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „eines“ durch „des“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 lautet wie folgt:  
„Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus den fächerspezifischen Bestimmungen. Sie beträgt i. d. R. zwischen 15 und 30 Minuten.“
6. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Soweit die fächerspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, können die Prüfungsleistungen zusätzlich zur Beratung nach Maßgabe dieser Bestimmungen benotet werden.“
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Als Abs.1 Satz 2 wird ergänzt: „Besteht eine Prüfung nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen aus mehreren Teilprüfungen, so gilt dies entsprechend für die nicht bestandenen Teilprüfungen“.  
In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder Teilprüfung“ eingefügt.  
In Absatz 3 wird als Satz 3 angefügt: „Soweit die fächerspezifischen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen treffen, gilt dies auch bei endgültigem Nichtbestehen einer Teilprüfung.“
8. § 12 Abs. 4 lautet wie folgt:  
„Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach dem jeweils fehlgeschlagenen Versuch abzulegen, wobei der Zeitraum für die Ablegung der Zwischenprüfung mangels abweichender Regelungen in den fächerspezifischen Bestimmungen insgesamt 18 Monate ab Zulassung zur Zwischenprüfung nicht überschreiten darf. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin, sich rechtzeitig innerhalb dieser Fristen zu den Prüfungen zu melden, so verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der zuständige Prüfungsausschuß“.
9. In § 13 Abs. 1 S. 2 lautet wie folgt:  
„Das Zeugnis trägt als Ausstellungsdatum das Datum der letzten Prüfung.“  
Der Absatz wird wie folgt ergänzt:  
„Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:

#### „Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für die Studierenden, die das Studium eines Lehramtes ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium eines Lehramtes ab dem Wintersemester 1994/95, aber vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, gilt die Zwischenprüfungsordnung nur dann verbindlich, wenn dies in den fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. In den übrigen Fächern können diese Studierenden die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung bei dem jeweiligen Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

„Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.) veröffentlicht.“

Artikel II

Die Anlagen zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 8 (Prüfungsfach Sozialpädagogik) wird wie folgt geändert:

„1.4 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

2. Die Anlage 13 (Prüfungsfach Katholische Religionslehre) wird wie folgt geändert:

„1.4 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

„2.4 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

3. Die Anlage 16 (Prüfungsfach Englisch) wird wie folgt ergänzt:

„1.5 Benotung

Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Englisch gebildet; dabei werden die beiden Einzelnoten gleich gewichtet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.“

„1.6 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder im Sommersemester 1995 aufgenommen haben, können die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.“

„2.5 Benotung

Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Englisch gebildet; dabei werden die beiden Einzelnoten gleich gewichtet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.“

„2.6 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder im Sommersemester 1995 aufgenommen haben, können die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich“.

4. Die Anlage 19 (Prüfungsfach Kunst) wird wie folgt ergänzt:

„1.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

„2.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

5. Die Anlage 20 (Prüfungsfach Sport) wird wie folgt ergänzt:

„1.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

„2.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

„3.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.“

6. Die Anlage 22 (Prüfungsfach Lernbereich Gesellschaftslehre) wird wie folgt geändert:

„1.4 Zeitpunkt und Dauer der Zwischenprüfung

- (3) Die Zwischenprüfung besteht in den Fächern Geographie und Hauswirtschaftswissenschaft aus einer Klausur und in den Fächern Geschichte, Sozialwissenschaften und Technik aus einer mündlichen Prüfung von 15 - 20 Minuten Dauer.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 12. September 1996.

Dortmund, den 18. September 1996

Der Rektor der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein